## **Neuer Stoff Alter Stoff** 1. nicht (mehr) registriert 1. registriert 2. nur als Zwischenprodukt (ausgenommen 2. nicht nur als Monomere<sup>2</sup>) Zwischenprodukt 3. in einer höheren Mengenkatégorie in Verkehr, als Polymer<sup>3</sup> in der EŬ registriert. (ausgenommen Monomere<sup>2</sup>) 3. nicht in einer höheren **Ausnahme** Mengenkategorie in Art. 26 Bst. Verkehr, als in der EU tpa a, c, g, h, j registriert CH ChemV **Anmeldung** via nach Art. 26 Abs 3 ChemV meldepflichtig, wenn sie www.rpc.admin.ch als solche in Verkehr gebracht und vor dem als gefährlich, PBT oder vPvB1 eingestuft sind, via Inverkehrbringen (Übergangsfristen Art. www.rpc.admin.ch. Ausnahmen: Art. 54 ChemV 93c ChemV)

<sup>1</sup>Als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Abschnitte 1.1.1–1.1.3 der EU-REACH-Verordnung erfüllen.

Als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Abschnitte 1.2.1 und 1.2.2 der EU-REACH-Verordnung erfüllen.

<sup>2</sup>Monomere sind anzumelden, wenn sie als solche oder in Form eines Polymeren in Verkehr gebracht werden, aber in der EU nicht oder in einer kleineren Mengenkategorie registriert sind. Monomere sind von der Anmeldepflicht ausgenommen, wenn sie in der EU in derselben oder einer höheren Mengenkategorie registriert sind (Status "active", als «INTERMEDIATE», «FULL» oder «NONS»).

<sup>3</sup>Art. 26 Abs. 1 Bst. a ChemV nimmt Polymere sowie Stoffe, die als Monomereinheiten oder an das Polymer chemisch gebunden in einer Konzentration von weniger als 2 Gewichtsprozent enthalten sind, von der Anmeldepflicht aus.